

Monatsbericht für Betriebe der Energie- und Wasserversorgung

065

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben):

Rücksendung bis spätestens:

05. des Folgemonats

Datum und Unterschrift der/des
Auskunftserteilenden:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXX@XXXXX.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen, allgemeine Hinweise
zum Ausfüllen sowie Erläuterungen, finden
Sie auf dem Beiblatt, das Bestandteil des
Erhebungsbogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren !

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort):

Berichtsmonat:

Betriebsnummer:

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats [1]

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschl. tätiger Inhaber/-innen)
im fachlichen Betriebsteil (WZ 2003)

	Anzahl
Elektrizitätsversorgung (40.1)	11
Gasversorgung (40.2)	13
Wärmeversorgung (40.3)	15
Wasserversorgung (41.0)	17
in baugewerblichen Betriebsteilen	19
in sonstigen Betriebsteilen	21
im gesamten Betrieb	23

B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb [2]

in vollen Stunden

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen

24

C Bezahlte Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb [3]

(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

Volle Euro

Bruttolohn- und -gehaltsumme einschl. Vergütungen für Auszubildende

25

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift:

Name und Adresse des Betriebes oder Unternehmens

Rücksendeanschrift

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

(Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits, können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.)

Monatsbericht für Betriebe der Energie- und Wasserversorgung

065

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung von höchstens 1 300 Unternehmen dieses Bereiches sowie bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung der Unternehmen anderer Bereiche durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).
- VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, geändert durch Artikel 2 der VO (EG) Nr. 1503/2006
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 6 Buchstabe A/ProdGewStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig. Verstöße gegen die Auskunftspflicht - als solche gelten auch Terminüberschreitungen - können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelan-

gaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der für evtl. Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt und gesondert aufbewahrt. Der Erhebungsvordruck sowie die abgetrennten Teile werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Betriebs-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Betriebs-Nr. werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) und § 13 BStatG.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen

Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen und in dem Erhebungsvordruck durch einen Stern * kennzeichnen.

Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d.h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung)
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden. **Als Betriebe gelten**

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z.B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung und Speicherung von Gasen;
- in der Wärmeversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden. Wird das

Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z.B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z.B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzu beziehen sind alle Betriebsteile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z.B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere fachliche(n) Betriebsteile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern.

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Tätige Personen

Voll zu zählen sind auch Erkrankte, Urlauber/innen, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/innen, Streikende, von der Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter/innen. **Nicht zu melden** sind unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeiter/innen sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeiter/innen.

[2] Geleistete Arbeitsstunden

Zu melden sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzu beziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feier-

tagsstunden. **Nicht einzu beziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

[3] Bezahlte Entgelte

Summe der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Einzu beziehen sind tariflich oder frei vereinbarte Zulagen (z.B. Akkord-, Nachtarbeits-, Schmutzzulagen), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (z.B. Urlaubslohn), Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall und Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen des Arbeitgebers im Rahmen von Altersteilzeitregelungen, Urlaubsbeihilfen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, tariflich oder frei vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschlä-

ge sowie Erziehungsbeihilfen, ferner vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und gezahlte Beiträge an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z.B. Werkarzt) sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften (soweit sie steuerlich als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gelten), Provisionen und Tantiemen.

Nicht einzu beziehen sind Anweisungen des staatlichen Kindergeldes, Sozial- und sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers (u.a. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Vorruhestandszahlungen, Kurzarbeitergeld), an andere Unternehmen für entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften gezahlte Beträge sowie Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmern.